



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;**

**hier: Änderung des § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes);**

**Anpassung der Abfallbilanz, Bewertungsmaßstäbe und Information der Öffentlichkeit**

**Drs. 18/12281**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abfallbilanz und die Übersicht nach Abs. 1 Satz 3 sind der zuständigen Behörde vorzulegen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.““

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

3. Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Staatsministerium hat die bei der Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen erfassten Umwelteinwirkungen zu kontrollieren und zu bewerten und die Öffentlichkeit jährlich über die Ergebnisse zu unterrichten.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Mit den Daten der Abfallbilanz nach Art. 12 verpflichtet sich die Staatsregierung ebenso, eine jährliche Gesamtbilanz für den Freistaat Bayern im privaten wie gewerblichen Bereich zu erstellen und daraus statistische Daten wie die Recyclingquote und die Substitutionsquote, welche angibt, wie viele Primär- und Sekundärrohstoffe ersetzt werden, zu erheben.““

### **Begründung:**

In Deutschland sind im Jahr 2016 mit dem „Klimaschutzplan 2050“ die klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele der Bundesregierung dargelegt worden, ergänzt durch Eckpunkte für das „Klimaschutzprogramm 2030“. Im Dezember 2019 ist das erste Bundes-Klimaschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt u. a. das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für den Sektor „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ wird im Gesetz für das Jahr 2030 eine Höchstgrenze von 5 Mio. Tonnen

an CO<sub>2</sub>eq festgelegt. Um dieses Ziel zu erreichen und langfristig besseren Klimaschutz zu gewährleisten, ist eine nachhaltige und effiziente Abfallwirtschaft notwendig.

2018 war das Abfallaufkommen in Bayern je Einwohner bei über 350 kg. Damit müssen weiterhin erhebliche Mengen an Abfall recycelt, verwertet und entsorgt werden. Die Verwertungsquote lag 2018 in Bayern bei rund 67 Prozent (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)). Die vom Umweltbundesamt empfohlene Substitutionsquote liegt in Deutschland bei unter 15 Prozent. Für Bayern liegt sie nicht vor. Der Spezialisierungsgrad als weiterer deutschlandweiter Indikator für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft liegt bei knapp 1,8 Prozent. Bayern liegt damit im Vergleich zu anderen Bundesländern zurück.

Um eine bessere Kreislaufwirtschaft voranzutreiben, müssen weitere Maßnahmen und Prioritäten gesetzlich verankert werden.

Auf der Webseite des Bayerischen Landesamts für Statistik stammt der letzte statistische Bericht zur Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2016. Deutschlandweit genutzte Indikatoren der Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, wie die vom Umweltbundesamt empfohlene Substitutionsquote oder der regelmäßig im Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft genutzte Spezialisierungsgrad, berechnet Bayern in eigenen Berichten nicht. Zur Erreichung der Klimaziele ist es dringend notwendig, regelmäßig anhand statistischer Erhebungen Rückschlüsse zu ziehen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Messung bestimmter Indikatoren und anderer statistischer Erhebungen ist daher zwingend notwendig. Nur so können zudem effiziente Kontrollen der Zahlen und Umwelteinwirkungen stattfinden und nur so kann regelmäßig nachjustiert werden, um die Kreislaufwirtschaft voranzutreiben und neue Entwicklungen einzubeziehen.

Für mehr Problembewusstsein in der Bevölkerung sollten zudem alle Daten mindestens jährlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung aller Daten ist in den meisten anderen Bundesländern gesetzlich verankert.